Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 24

Artikel: Das Reglement über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung des

Bundesheeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-92018

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXI. Jahrgang.

Bafel, 23. April.

I. Jahrgang. 1855.

Nro. 24.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint zweimal in ber Boche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Breis bis zum 1. Juli 1855 ift franco durch die gange Schweig Fr. 3. — Die Beftellungen werben direct an die Berlagshandlung "die Rehweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Pafel" abreffirt, der Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben Berantwortliche Redaktion: Sans Wieland, Major.

Das Reglement über Bekleibung, Bewaffnung und Ansruftung bes Bundesheeres.

Ein Beitrag gur Revifion beffelben von einem fcweigerifchen Offizier,

Einleitung.

Raum find es drei Jahre ber, daß infolge der Einführung bes neuen eidgenöffischen Militarorganifationsgesetes auch das Acglement über Aleidung, Bewaffnung und Ausruftung des Bundesheeres nach einer lange andauernden Revifion als bindende Borfchrift aufgestellt murde, und fchon hat fich ber Ständerath veranlaßt gefeben, eine Motion auf neuerliche Revision Diefes Reglements im Ginne der Bereinfachung erheblich zu erklären und dem Bundebrathe zum Berichte zu überweisen. Diese Thatfache kann aber demjenigen nicht auffallend erscheinen, der weiß, daß der fleinste Theil der Armee mit ber damale gelieferten Arbeit jufrieden mar; viele von unfern besten und einsichtigften Offizieren erhoben mahrend diefer Revisionszeit ihre Stimme für Bereinfachungen und Berbefferungen; eine Reibe von fachgemäßen Borfchlägen wurden in den öffentlichen Blättern und auch von der schweizerischen Militärgefellschaft gemacht und man hätte daber glauben follen, diefelben murden einige Berudfichtigung finden, um fo mehr, als der Sonderbunds. feldjug genugsame Belege dafür geliefert batte, daß bas Afte feineswege ben Anforderungen, welche man an eine für den Felddienst taugliche Armee stellt, entspreche; wollte man auch die Erfahrungen anderer Staaten, aus Furcht, der Nachahmung angeflagt zu werden, nicht einmal zu Rathe ziehen. Aber Alles war umfonst; man hatte tauben Ohren gepredigt; die Kommission, welche mit der Arbeit beauftragt war, zog dicfelbe in die Länge und als Die Angelegenheit vor die Bundesversammlung jur Behandlung fam, scheint man die gemachten Erfahrungen wieder vergeffen gehabt ju haben, die herren hatten gerade Wichtigeres zu thun, als sich mit einem Rleiderreglement lange zu beschäftigen und nur der früher beschlossene Waffenrock und der Uniformrod (Frack) veranlaßten noch eine ziemlich lebhafte Diskussion, aus welcher endlich der Frack aus Gründen der Oekonomie siegreich hervorging; der Borschlag, ankatt einer der beiden genannten Kleidungen die Aermelweste allein beizubehalten, kam gar nicht mehr in Betracht. Dieser für das Schicksal aller Bereinfachungsvorschläge so ziemlich präjudizirte Beschluß hielt denn wohl auch die Freunde dieser lebtern ab, weitere Anstrengungen zu machen.

So fam es benn, daß die schweizerische Urmee nach einem etwa zweijährigen Brovisorium so ziemlich wieder dieselbe äußere Erscheinung barbot, wie früher; boch wollen wir hiebei das wenigstens als einen großen Bortheil betrachten, daß endlich einmal eine für alle gültige Norm aufgestellt wurde, anstatt des vorherigen bunten Durcheinander.

Die Zeit mahrend ber herrschaft bes jepigen Reglements erscheint uns als eine Uebergangsperiode, mabrend welcher die früher in ihren Geschmadbrichtungen ziemlich weit auseinander gehenden Rantone fich daran gewöhnen mußten, ihre fpeziellen Liebhabereien fallen zu laffen und die Vorschrift der Bundesbehörden als maßgebend anzusehen. Wie nun aber alle Halbheiten auf größere Schwierigkeis ten flogen als durchgreifende Magregeln, fo traf diefee Loos auch bas neue Alcidungereglement; nicht einmal die neuen Anschaffungen entsprachen allfeitig der Borschrift; natürlich, die Ginen fanden zwischen dem Alten und Meuen nur einen gang geringen Unterfchied und wollten fich befregen von erfterem, bas ihnen in vielen Beziehungen beffer gefiel, nicht fo schnell trennen; die Andern, welche durchgreifende Beränderungen erwartet hatten, faben fich getäuscht und sperrten sich so lange als möglich gegen Neuerungen, welche nur eine neue Auflage des Bisherigen maren. Mit einem Worte, das jenige Rleidungs. reglement fonnte fich feinen fichern Boden verschaffen und daber fommt es, daß jest schon wieder eine Revision deffelben angeordnet wird. Ginen Sauptanftoß dazu gaben wohl auch die fich mehrenden Ausgaben für das Militarmefen; irgendmo muß man fvaren, daß man nun aber die für die Ausbilbung unferer Truppen ausgesetten Gummen als

dringend nothwendig nicht beschneiden dürfe, darüber ift man fo ziemlich einig; man fand daber den Buntt, wo größere Defonomie ju allfeitigem Rugen eingeführt werden fann, fehr bald bei dem Befleidungsund Ausruftungswefen. Gines Theils haben uns daher öfonomische Gründe, andern Theils die frisch gewonnene Ueberzeugung von der Unzweckmäßigfeit des Bisberigen dabin gebracht, daß die Diskuffion über die beste Art der Befleidung, Bewaffnung und Ausruftung unferer Armee wieder eröffnet ift. Daß wir und daran betheiligen, geschieht defhalb, weil wir es für unfere Pflicht halten, in folchen Angelegenheiten, ju deren gelungener Löfung wir beitragen ju fonnen glauben, nicht ju schweigen. Wir ergreifen deßhalb die Feder, weil wir glauben, es laffe fich in Sachen Wesentliches verbeffern, weil wir unfere ichweizerischen Militäreinrichtungen aufrichtig lieben und weil wir endlich unfern Waffenbrüdern eine folche Kleidung, Bewaffnung und Ausruftung munichen, welche weder die Privat- noch Staatsfaffen allju febr in Anspruch nimmt, nichts deftomeniger aber Allen Barantie barbietet, im Relbe geborig geschüpt und gefleidet dauernden und erfolgreichen Widerftand bieten ju fonnen.

Wir verlangen daher vor Allem aus und in allen Dingen Einfachheit, aber nicht eine folche, welche in Geschmacklofigfeit ausartet und dadurch schon von vornherein die Liebe jum Goldatenstande raubt. Das Soldatenkleid und namentlich dasjenige eines Milizen muß ein Chrenfleid fein und bleiben; es verliert aber diesen Charafter, sobald es allem Beschmade hohn spricht und deßhalb nur mit Widerwillen angezogen wird. Gin Goldat aber, der fich in seinem Rleide nicht fühlt, taugt zu Nichts.

Die Ausruftung foll ebenfalls diefem oberften Grundfage der Ginfachheit entsprechen; fie foll daher so leicht als möglich sein und nur das für den Felddienst Nothwendige enthalten; sie foll so beschaffen sein, daß sie den Mann in seinen natürlichen Bewegungen nicht hindert vielmehr deffen Ausdauer und Beweglichfeit befördert; mir wiffen ja welch' wichtige Faktoren diese beiden Eigenschaften im Felde find und wie namentlich die Beweglichfeit einer Truppe in der neuern Rriegführung von fo entscheidendem Ginfluffe ift. Bir finden daber überall das Bestreben, die Ausruftung des Gingelnen von allem Ballaft zu befreien und das Gewicht deffelben immer mehr zu reduziren, damit der dadurch erleichterte Goldat beweglicher und ausdauernder wird.

Die Bewaffnung foll dem Goldaten folche Bertheidigungsmittel in die hand geben, vermöge welder er dem Soldaten anderer Armeen gegenüber jum Mindeften gleichgestellt ift; man muß fich daber nicht nur alle Berbefferungen, welche anderwärts eingeführt werden, ju Mugen machen, fondern felber fortwährend bemüht sein, folche aufzufinden. Auch bier foll man nicht jögern, den einzelnen Mann zu erleichtern, wenn es unbeschadet der Bebrfähigfeit geschehen fann. Bas nüpt uns ein Soldat, der bis an die Bahne bewaffnet ift, deffen überschwängliche Vertheidigungsmittel seine körperlichen Aräfte aber

Augenblicke auch nicht mehr von einem einzigen Stud feiner Bewaffnung erfolgreichen Bebrauch machen fann? Beffer eine nach Art des Landfturms bewaffnete, aber frische und fräftige Schaar, als eine folche, welche mit allen möglichen Waffen ausgerüftet, aber durch diefelben forperlich ermudet und defiwegen auch moralisch gedrückt ift!

Saben wir bis dabin im Allgemeinen unfere Unfichten über Rleidung, Bewaffnung und Ausruftung unserer Armee ausgesprochen und daraus wohl erfeben laffen, daß wir eine ziemlich durchgreifende Reform für nöthig crachten, fo muffen wir nun auch jur Bernhigung von badurch etwa flupig gewordenen Gemüthern erflären, daß wir überall, wo wir eine Aenderung vorschlagen und wo es nur irgend thunlich erscheint, von dem Bisherigen Gebrauch machen werden, fo daß die Roften der vorzuschlagenden Menderungen fich dadurch bedeutend redugiren muffen. Jedenfalls wird aber Jedem nach Durchlefung und vorurtheilsfreier Würdigung unferer Borichlage flar merden, daß diefelben gegenüber jest eine bedeutende Roftenersparnif erzielen, ohne die vaterländische Wehrfraft in irgend einer Beise ju schwächen; wir glauben gegentheils unfere Armee wird dadurch bedeutend an Brauchbarfeit und der Staat (oder die Kantone) an Geld gewinnen. Daß letterer Buntt feine gehörige Berüchfichtigung verdient, weiß jeder, der die demoralifirende Wirfung von fortwährenden Angriffen durch die Finanziers auf ein Miligheer fennt. Wir wollen nun aber verfuchen, auch diese herren zufrieden zu ftellen, welche, wenn fie in ihren Ungriffen weniger allgemein maren, da und dort Recht hätten; foute es uns gelingen, auch in diefer Beziehung unferm Militarwefen ein Uebel vom Salfe ju ichaffen, fo murden wir unfern Waffenbrudern und uns Glud dazu munichen.

Nach diefer Ginleitung, in denen wir im Allgemeinen unfere Grundfage und unfere Abficht, welche wir durch unsere Vorschläge ju erreichen münschen, dargelegt, geben wir zu letteren felbft über mit dem Bemerten, daß wir folche immer, wo ce une nothig erscheint, gegenüber dem Bisherigen begründen werden. In der Anordnung folgen wir genau dem jest bestehenden Reglement, ohne jedoch in Kleinigfeiten einzutreten; die von und nicht angefochtenen Bestimmungen bleiben begreiflich, wie bisber.

Kleidung, Seld-, Dienft- und Unterscheidungszeichen; hleine Ausruftung.

Rleidung der Infanterie; nämlich:

A. Mannichaft.

Ropfbededung. Das jegige Reglement nennt als solche den konischen Tschako mit betreffender Garnitur. Mit diefer Kopfbedeckung tonnen wir uns niemals befreunden. Sie ift ein Ueberbleibfel aus einer Zeit, wo der Ginzelfampf vorherrichend war und daber jeder Körpertheil eines entsprechenden Schupes bedurfte; damals hatte man die metaltenen helme ju diefem Zwede; ale nun aber die fo in Anspruch nehmen, daß er im entscheidenden Rriegführung mit Maffen an die Stelle des Gingel-